

aufgearbeitete Erzeugnisse nicht die Qualität vollwertiger Erzeugnisse erreichen, so ist ein der Minderqualität entsprechender Preisabschlag vom Preis der vollwertigen Erzeugnisse vorzunehmen und der sich danach ergebende Preis zu berechnen.

(4) Die aus nicht benötigten Beständen zurückgekauften, geprüften und aufgearbeiteten Erzeugnisse sind bei den Hersteller- und Kooperationsbetrieben in die industrielle Warenproduktion (insgesamt und nach Erzeugnispositionen der ELN) und bei erfolgtem Absatz an Dritte in die abgesetzte industrielle Warenproduktion einzubeziehen und als Planerfüllung anzuerkennen. Die Bewertung erfolgt zu den gemäß § 7 Abs. 3 festgelegten Preisen. Die zurückgekauften und vor ihrem Weiterverkauf an Dritte lediglich geprüften Erzeugnisse stellen Handelsware dar; ihre Erfassung als industrielle Warenproduktion ist dann unzulässig. Die aus nicht benötigten Beständen zurückgekauften, geprüften und aufgearbeiteten Erzeugnisse sind in der betrieblichen Rechnungsführung gesondert revisions- und kontrollfähig nachzuweisen.

(5) Für zeitweilige außerplanmäßige Bestände, die beim Hersteller aus der Übernahme von Beständen für die Zeit der Prüfung und Aufarbeitung entstehen, kann die Bank Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse mit Zinsabschlag gewähren. Solche Kredite werden bis zu 6 Monaten nach der Übernahme der Bestände gewährt. Für diese Bestände ist keine Produktionsfondsabgabe zu entrichten.

§ 8

Nutzung als Sekundärrohstoffe

(1) Eine Verschrottung von nicht benötigten Beständen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit den Maßnahmen gemäß dieser Anordnung eine volkswirtschaftlich effektive Verwertung der Bestände nicht erreicht werden kann. In diesen Fällen haben die Direktoren der Betriebe einen Antrag zur Verschrottung an den Leiter des ihnen übergeordneten Organs (Kombinatsbetriebe an den Generaldirektor des Kombinates) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

- die Zustimmung des Hauptbuchhalters;
- die erhaltenen Informationen des Leiters des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs, bzw. des zuständigen Betriebes des Produktionsmittelhandels, bzw. des Herstellerbetriebes oder anderer Bedarfsträger über die fehlende Einsatzmöglichkeit der nicht benötigten Bestände.

Über Anträge auf Verschrottung hat der Leiter des übergeordneten Organs (bei Kombinatbetrieben der Generaldirektor des Kombinates) nach gründlicher Prüfung innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang zu entscheiden. Die Verschrottung hat nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Dabei ist die sofortige und vollständige Erfassung der als Sekundärrohstoffe zu verwertenden Bestände zu sichern.

(2) Die aus Verschrottung nicht benötigter Bestände entstehenden Verluste sind bei Vorliegen der Gutschrifterteilung durch den zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung bzw. andere zuständige Erfassungsorgane für Sekundärrohstoffe als Selbstkosten zu behandeln. Ausnahmen sind vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können zur Durchführung der Absätze 1 und 2 in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen entsprechend den spezifischen Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches Festlegungen treffen und die eigenverantwortliche Verschrottung von geringen Bestandsmengen durch die Direktoren der Betriebe regeln.

§ 9

Kontrolle

(1) Die Zentrale Staatliche Bilanzinspektion, die Staatliche Finanzrevision und die Staatsbank der DDR haben eine strenge Kontrolle darüber durchzuführen, daß von den Betrieben nicht benötigte Bestände einer volkswirtschaftlich effektiven Verwertung zugeführt und nicht gerechtfertigte Verschrottungen verhindert werden.

(2) Von den Kontrollorganen festgestellte nicht benötigte Bestände, die von den Kombinat und Betrieben in die Verwertung noch nicht einbezogen wurden, sind sofort einem Einsatz gemäß dieser Anordnung zuzuführen.

(3) Für nicht angebotene nicht benötigte Bestände und zur Verschrottung vorgesehene Bestände werden keine Kredite gewährt.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung ist vom zuständigen Leiter die disziplinarische bzw. materielle Verantwortlichkeit gemäß dem Arbeitsgesetzbuch geltend zu machen.

(2) Die Anweisung Nr. 6/1981 des Ministers der Finanzen vom 17. März 1981 ist für nicht benötigte Bestände an Roh- und Werkstoffen, Zulieferungen, Störreserve und Ersatzteilen sowie Handelswaren nicht mehr anzuwenden. Die Bestimmungen über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für nicht benötigte Bestände³ finden weiterhin Anwendung.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß

³ Anordnung vom 18. August 1967 über die Ein- und Verkaufs- sowie Vermittlungsbedingungen für den Handel mit beweglichen Grundmitteln, Vorräten und gebrauchten Kraftfahrzeugen (GBl. n Nr. 84 S. 585).

Anordnung Nr. 2¹ über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — vom 27. April 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 1. August 1977 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 325) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Amateurfunkordnung erhält folgende Fassung:

„Frequenzbereiche, Sendearten und technische Bedingungen

1. Frequenzbereiche und Nutzungsbedingungen

Für den Amateurfunkdienst und den Satelliten-Amateurfunkdienst der DDR sind nachfolgend aufgeführte Frequenzbereiche zugelassen. Die Nutzung der Frequenzbereiche durch den jeweiligen Funkamateur ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

Frequenzbereiche	Funkdienst
MHz	
1,81 ... 1,95	Amateur-FD ²
3,5 ... 3,8	Amateur-FD
7,0 ... 7,1	Amateur-FD Sat-Amateur-FD
10,1 ... 10,15	Amateur-FD ²
14,0 ... 14,25	Amateur-FD Sat.-Amateur-FD

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1977 (GBl. I Nr. 27 S. 325)

² In diesen Frequenzbereichen darf der Amateurfunkdienst keine schädlichen Funkstörungen verursachen und kann keinen Schutz gegen schädliche Funkstörungen durch andere Funkdienste beanspruchen.